

**Verwaltungsvorschrift zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021)**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt die geänderte Fassung der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021). Das Ministerium des Innern und für Sport erhält in Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Finanzen Redaktionsvollmacht.

**Erläuterungen:**

Der Ministerrat hat am 21. September 2021 die VV Wiederaufbau RLP 2021 beschlossen. Mit der VV Wiederaufbau RLP 2021, die alle nach den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen förderfähigen Bereiche abbildet - nämlich Unternehmen, Private, Vereine, Stiftungen, anerkannte Religionsgemeinschaften und anderen Einrichtungen sowie Kommunen und sonstige Träger öffentlicher Infrastruktur - und sich an den Förderbestimmungen des Bundes orientiert, werden die Zuständigkeiten sowie Einzelheiten des Förderverfahrens festgelegt.

Mit der nun vorgesehenen Änderung der VV Wiederaufbau RLP 2021 wird zusätzlich ermöglicht, dass bei Privathaushalten Bewilligungen auch dann erstellt werden können, wenn das Schadensgutachten noch nicht vorliegt. Diese Möglichkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in der ersten Zeit ein Gutachterengpass erwartet wird. Mit der neu eingebrachten Regelung ist nun eine Bewilligung auf Grundlage einer

Glaubhaftmachung von Kosten durch den Antragsteller unter dem Vorbehalt der Bestätigung eines innerhalb einer Frist vorzulegenden Gutachtens möglich. Des Weiteren wird klarstellend eine direkte Abschlagszahlung in Höhe von 20 Prozent eingeführt.